



*Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*

INT/836

**Illegale Inhalte/Online-Plattformen**

## **STELLUNGNAHME**

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen  
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
Umgang mit illegalen Online-Inhalten – Mehr Verantwortung für Online-Plattformen  
[COM(2017) 555 final]**

Berichterstatter: **Bernardo HERNÁNDEZ BATALLER**

Befassung	Europäische Kommission, 17/11/2017
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	09/03/2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	14/03/2018
Plenartagung Nr.	533
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	180/4/5

## 1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Illegale Online-Inhalte sind ein komplexes und bereichsübergreifendes Problem, das aus verschiedenen Blickwinkeln wie der Bewertung ihrer Auswirkungen und der Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedsstaaten beleuchtet werden muss.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont, dass ein ausgewogener und angemessener Rechtsrahmen für Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt eingerichtet werden muss, mit dem dazu beigetragen werden kann, die Voraussetzungen für einen vertrauensvollen Umgang mit Online-Plattformen sowohl für Unternehmen als auch die Verbraucher im Allgemeinen zu schaffen. Dazu bedarf es politischer Regulierungs- und Selbstregulierungsansätze, die flexibel und zukunftsfähig sind und mit denen unmittelbar auf diese Herausforderungen eingegangen wird, insbesondere in Verbindung mit der Erkennung, Ermittlung, Meldung und Entfernung illegaler Online-Inhalte der Plattformen.

- 1.2 Der EWSA erachtet es als notwendig, dass die Annahme von Kriterien und Maßnahmen im Einklang mit seinen Empfehlungen aus früheren einschlägigen Stellungnahmen erfolgt. Als Richtschnur muss gelten, dass das, was außerhalb des Internets verboten ist, auch im Internet (online) illegal ist. Der EWSA betont, dass der Technologieneutralität und der Kohärenz zwischen den Vorschriften, die – soweit dies erforderlich und möglich ist – online und offline in vergleichbaren Situationen gelten, große Bedeutung zukommt.

- 1.3 Ein bestmöglicher Ausgleich zwischen den geplanten Beschränkungen hinsichtlich illegaler Inhalte und der Gewährleistung der Grundrechte ist unerlässlich, wobei auch die Größe und Tätigkeit der Online-Plattformen zu berücksichtigen sind.

Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, geeignete Maßnahmen gegen die in zunehmendem Maße vorhandenen gewaltverherrlichenden und/oder diskriminierenden Botschaften auf Online-Plattformen zu ergreifen, und betont, wie wichtig es ist, schutzbedürftige Personen und Kinder zu schützen und jede Form von Rassismus, Sexismus, Aufstachelung zu Terrorismus und Mobbing auch im digitalen Raum zu bekämpfen.

- 1.4 Insbesondere muss die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen in Bezug auf Online-Plattformen mit Sitz außerhalb der EU geprüft werden.

Die Europäische Kommission sollte ferner die vorliegenden illegalen Inhalte so weit wie möglich prüfen und kategorisieren, damit auch andere, in der Mitteilung nicht ausdrücklich genannte Inhalte erfasst werden können.

In jedem Fall sollte die Anwendung von Leitlinien für die Erkennung, Ermittlung, Meldung und Entfernung gefördert werden,

- a) um die in internationalen Übereinkommen anerkannten Rechte zu wahren, u. a. zum Schutz
- von Kindern vor digitalen Inhalten, die gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verstoßen;
  - von Menschen mit Behinderungen vor digitalen Inhalten, die gegen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstoßen;

- b) um eine gender-bezogene Diskriminierung in digitalen Inhalten auszuschließen, insbesondere im Sinne der Gewährleistung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen wie auch der Gleichstellung und der menschlichen Würde in der Werbung;
- c) um sicherzustellen, dass die digitalen Inhalte die in der digitalen Agenda festgelegten Anforderungen zur Stärkung der Sicherheit und der Rechte der Verbraucher in der digitalen Gesellschaft erfüllen.

In der Mitteilung sollte die potenzielle Bedeutung der illegalen Inhalte für den Binnenmarkt berücksichtigt werden, so dass über geeignete vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass er weiterhin gemäß seinen Grundprinzipien funktioniert.

- 1.5 Jedenfalls begrüßt der EWSA nachdrücklich die Initiative und die Mitteilung der Europäischen Kommission, in der die Problematik illegaler Inhalte im Allgemeinen richtig angegangen wird. In diesem Zusammenhang sollte eine Überarbeitung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und der Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung in Erwägung gezogen werden, wobei als Kriterien u. a. zukunftstaugliche, technologieneutrale und der Entwicklung europäischer Plattformen förderliche Rechtsvorschriften zu Grunde gelegt werden sollten, um den Wirtschaftsteilnehmern Rechtssicherheit zu bieten und den Zugang zu digitalen Diensten nicht einzuschränken.

## 2. Hintergrund

- 2.1 Online-Plattformen sind Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die innerhalb eines bestimmten digitalen Ökosystems eine Vermittlerrolle spielen. Sie werden von einer breiten Palette von Akteuren betrieben, die sich mit zahlreichen wirtschaftlichen Tätigkeiten befassen, beispielsweise mit elektronischem Geschäftsverkehr, Mediendiensten, Suchmaschinen, kollaborativer Wirtschaft, nicht gewerblichen Tätigkeiten, Verbreitung von kulturellen Inhalten oder sozialen Netzwerken. Da die Plattformen sich ständig weiterentwickeln, lassen sie sich kaum in eine klare präzise Definition fassen. Im Binnenmarkt spielen sie eine zunehmend wichtige Rolle.
- 2.2 Die Europäische Kommission hat sich mit dem Thema Online-Plattformen bereits im Kontext des digitalen Binnenmarkts auseinandergesetzt<sup>1</sup> und betont, dass die EU mit Blick auf die Steigerung ihrer künftigen globalen Wettbewerbsfähigkeit vor allem vor der Herausforderung steht, die Innovation in diesen Wirtschaftsbereichen wirksam voranzutreiben, gleichzeitig aber auch die legitimen Interessen der Verbraucher und Nutzer angemessen zu schützen. Die Europäische Kommission hatte in diesem Sinn die Überarbeitung der Richtlinien über Telekommunikation, Privatsphäre und elektronische Kommunikation mit Blick auf die Over-the-Top-Kommunikationsdienste („OTT-Dienste“) vorgesehen.

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt – Chancen und Herausforderungen für Europa, COM(2016) 288 final vom 25. Mai 2016.

- 2.3 In seiner einschlägigen Stellungnahme<sup>2</sup> unterstrich der EWSA, dass zahlreiche Online-Plattformen eine wichtige Rolle in der kollaborativen Wirtschaft spielen, und bekräftigte seine Schlussfolgerungen zur kollaborativen Wirtschaft, insbesondere im Zusammenhang mit Verbraucherschutz, Arbeitnehmern und Selbständigen. Er warnte auch vor dem Risiko einer Rechtszersplitterung und sprach sich für die Annahme eines kohärenten EU-Rahmens aus.
- 2.4 In dieser Mitteilung befasst sich die Kommission mit dem „Umgang mit illegalen Online-Inhalten“. Sie will den Online-Plattformen mehr Verantwortung übertragen und stellt eine Reihe von Leitlinien und Grundsätzen dafür auf, wie Online-Plattformen in Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten die Bekämpfung illegaler Online-Inhalte verstärken sollten.
- 2.4.1 Zur Vorbeugung, Erkennung, Entfernung oder Sperrung illegaler Inhalte sollen verstärkt bewährte Verfahrensweisen angewendet werden, um
- a) die wirksame Entfernung solcher Inhalte sicherzustellen;
  - b) die Transparenz und den Schutz der Grundrechte im Online-Umfeld zu fördern;
  - c) den Plattformen mehr Klarheit über ihre Haftung zu geben, wenn sie proaktiv tätig werden, um illegale Inhalte zu erkennen, zu entfernen oder zu sperren („Guter-Samariter-Maßnahmen“).
- 2.4.2 Der einschlägige EU-Rechtsrahmen beruht auf verbindlichen Rechtsakten und unverbindlichen Regelungen, insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>3</sup>, die die Voraussetzungen harmonisiert, unter denen bestimmte Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt von der Haftung für illegale Inhalte, die sie bereithalten, freigestellt werden können.
- 2.4.3 Ein harmonisiertes und kohärentes Konzept für die Entfernung illegaler Inhalte gibt es in der EU derzeit nicht; was illegal ist, wird durch besondere Rechtsvorschriften auf EU-Ebene sowie durch nationale Rechtsvorschriften bestimmt. Durch ein besser abgestimmtes Vorgehen könnte der Kampf gegen illegale Inhalte indes wirksamer geführt werden. Dies käme auch der Entwicklung des digitalen Binnenmarkts zugute.
- 2.4.4 In der Mitteilung werden die Voraussetzungen dafür erörtert, dass Online-Plattformen, zuständige Behörden und Nutzer illegale Inhalte schnell und effizient erkennen können. Dazu sollten sie ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten systematisch verbessern. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Gerichte in der Lage sind, wirksam gegen illegale Online-Inhalte vorzugehen, und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit stärken.

---

<sup>2</sup> [ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 119.](#)

<sup>3</sup> [Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt \(„Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“\) \(ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1\).](#)

- 2.4.4.1 Ferner sollen laut der Mitteilung Mechanismen für das Tätigwerden „vertrauenswürdiger Hinweisgeber“ (sog. „trusted flaggers“) vorgesehen werden, um eine schnellere und zuverlässigere Entfernung illegaler Online-Inhalte zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um spezialisierte Einrichtungen mit besonderen Fachkenntnissen in der Ermittlung illegaler Inhalte sowie spezielle Strukturen zur Erkennung und Ermittlung derartiger Online-Inhalte. Die Kommission wird die Möglichkeiten zur Vereinbarung EU-weiter Kriterien für vertrauenswürdige Hinweisgeber weiter prüfen.
- 2.4.4.2 Zur Kommunikation mit den Nutzern sollen Online-Plattformen einen leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen Mechanismus einführen, der Nutzern die Meldung von als rechtswidrig anzusehenden Inhalten auf den Plattformen erlaubt.
- 2.4.4.3 Um eine hohe Qualität der Meldungen zu gewährleisten, sollten wirksame Mechanismen eingerichtet werden, die die Übermittlung von hinreichend genauen und begründeten Meldungen erleichtern.
- 2.4.5 Es wird dargelegt, dass Online-Plattformen proaktive Maßnahmen ergreifen sollten und wie sich dies auf den Haftungsausschluss auswirkt. Des Weiteren wird die Nutzung von Technologien zur Erkennung und Ermittlung illegaler Inhalte befürwortet.
- 2.4.6 Als weiterer Aspekt wird in der Mitteilung die Entfernung illegaler Inhalte behandelt, wobei solide Sicherheitsmechanismen zur Begrenzung der Gefahr der Entfernung legaler Inhalte angemahnt werden. Die Europäische Kommission fordert, dass der vorgeschriebenen „unverzüglichen“ Entfernung und Meldung von Straftaten an die Strafverfolgungsbehörden Genüge getan wird. Sie befürwortet auch eine verstärkte Transparenz der Politik zu Plattforminhalten sowie der Melde- und Abhilfeprozessen.
- 2.4.7 Im Zusammenhang mit Sicherheitsvorkehrungen gegen die überzogene Entfernung und den Missbrauch des Systems prüft die Europäische Kommission die Anfechtung von Meldungen und Maßnahmen gegen bösgläubige Meldungen und Gegendarstellungen.
- 2.4.8 Zur Verhinderung des erneuten Auftauchens illegaler Inhalte wird die Möglichkeit erwogen, die Nutzer durch geeignete Maßnahmen vom wiederholten Hochladen illegaler Inhalte der gleichen Art abzuhalten und deren Verbreitung wirksam zu unterbinden. Ferner wird die Nutzung und Weiterentwicklung von Technologien gefördert, die verhindern, dass illegale Inhalte erneut online auftauchen, bspw. automatische Filter für erneutes Hochladen.
- 2.4.9 Generell gibt diese Mitteilung Orientierungshilfe, enthält aber keine Änderung des geltenden Rechtsrahmens oder rechtsverbindliche Vorschriften. Sie soll in erster Linie Online-Plattformen im Hinblick darauf orientieren, wie sie ihrer Verantwortung bei der Bekämpfung von ihnen gehosteter illegaler Inhalte gerecht werden können. Sie zielt ferner darauf ab, die einheitliche Anwendung guter Verfahrensweisen in Bezug auf unterschiedliche Formen von illegalen Inhalten und eine engere Zusammenarbeit zwischen Plattformen und den zuständigen Behörden zu fördern.

### 3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Der EWSA nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis und fordert die Europäische Kommission auf, über wirksame Programme und Maßnahmen für einen stabilen und kohärenten Rechtsrahmen im Hinblick auf die wirksame Entfernung illegaler Inhalte zu sorgen. Er erachtet die Mitteilung auch angesichts des Stellenwerts der digitalen Plattformen im Alltag, der mit ihrer gesellschaftlichen Verbreitung verbundenen Risiken und ihrer Auswirkungen auf den digitalen Binnenmarkt als dienlich; letzterer hat zum Ziel, die Rechtszersplitterung zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden und technische, rechtliche und steuerliche Hemmnisse zu beseitigen, damit die Unternehmen, Bürger und Verbraucher die digitalen Werkzeuge und Dienste uneingeschränkt nutzen können.

Der EWSA betont, dass die Online-Plattformen gegen illegale Inhalte und unfaire Geschäftspraktiken (z. B. den Weiterverkauf von Veranstaltungskarten zu Wucherpreisen) vorgehen müssen, indem Rechtsvorschriften, ergänzt durch Maßnahmen zur wirksamen Selbstregulierung (z. B. ausgesprochen klare Nutzungsbedingungen und geeignete Mechanismen zur Ermittlung von Wiederholungstätern oder die Einrichtung spezieller Arbeitsgruppen zur Moderierung von Inhalten und die Rückverfolgung illegaler Inhalte) festgelegt bzw. hybride Maßnahmen ergriffen werden.

- 3.2 Nach Meinung des EWSA sollten die Kategorien illegaler Inhalte überprüft und festgelegt werden, damit nicht nur die in der Mitteilung genannten Inhalte (Aufstachelung zu Terrorismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, insbesondere die öffentliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt wie auch die Verbreitung von Material mit Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs) erfasst werden. Ohne eine erschöpfende Liste aufstellen zu wollen, könnten weitere Kategorien einbezogen werden, wie eindeutig böswillige Verleumdung oder Verbreitung von Inhalten, die die Menschenwürde verletzen, wie auch von sexistischen Inhalten, die geschlechtsspezifische Gewalt fördern, um daraus dann gemeinsame Kriterien für die Kategorisierung abzuleiten.

Deshalb sollte die Anwendung von Leitlinien für die Erkennung, Ermittlung, Meldung und Entfernung gefördert werden,

- a) um die in internationalen Übereinkommen anerkannten Rechte zu wahren, u. a. zum Schutz
  - von Kindern vor digitalen Inhalten, die gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verstoßen;
  - von Menschen mit Behinderungen vor digitalen Inhalten, die gegen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstoßen;
- b) um eine gender-bezogene Diskriminierung in digitalen Inhalten auszuschließen, insbesondere im Sinne der Gewährleistung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen wie auch der Gleichstellung und der menschlichen Würde in der Werbung;
- c) um sicherzustellen, dass die digitalen Inhalte die in der digitalen Agenda festgelegten Anforderungen zur Stärkung der Sicherheit und der Rechte der Verbraucher in der digitalen Gesellschaft erfüllen.

- 3.3 Der EWSA spricht sich dafür aus, Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte zu intensivieren, insbesondere zum Schutz von Minderjährigen Inhalte mit hetzerischen Äußerungen oder die zum Terrorismus aufstacheln, zu entfernen, und der Verhinderung von Mobbing und Gewalt gegen schutzbedürftige Personen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 3.4 Nichtsdestotrotz wird der Begriff der illegalen Online-Inhalte in jedem Mitgliedstaat rechtlich und von jedem Menschen ethisch unterschiedlich ausgelegt. So gibt es noch andere, nicht so eindeutige Beispiele, die je nach Lesart und Lösung der Grundrechtskollision, z. B. zwischen der Meinungsfreiheit und anderen anerkannten Rechten, auch als illegale Inhalte eingestuft werden können. Es muss für größtmögliche Rechtsvereinbarkeit gesorgt werden, um derlei Rechtskollisionen vorzubeugen. Indes müssen Maßnahmen gegen die Verbreitung von Falschmeldungen („Fake News“) ergriffen werden, weshalb die Online-Plattformen nach Meinung des EWSA den Nutzern Instrumente an die Hand geben sollten, mit denen sie Falschmeldungen so anprangern können, dass andere Nutzer darüber informiert werden können, dass der Wahrheitsgehalt der Inhalte strittig ist. Online-Plattformen könnten zudem Partnerschaften mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern („trusted flaggers“), d. h. zertifizierten Faktencheck-Websites, eingehen, um das Vertrauen ihrer Nutzer in die Richtigkeit der Online-Inhalte zu stärken.
- 3.5 Zum Zweck der Veranschaulichung empfiehlt sich eine Systematisierung der Fälle illegaler Inhalte, um im Rahmen des Möglichen zu einer gemeinsamen Definition der Begriffe in den einzelnen Mitgliedstaaten zu gelangen und ihre Gewichtung und Abgrenzung voneinander zu erleichtern, so zum Beispiel:
- nationale Sicherheit (Terrorismus, Korruption, Drogenhandel, Waffenhandel, Steuerhinterziehung und Geldwäsche);
  - Schutz von Minderjährigen (Pornografie, Gewalt usw.);
  - Menschenhandel, Prostitution und geschlechtsbezogene Gewalt sowie sexistische Werbung;
  - Schutz der menschlichen Würde (Aufstachelung zu Hass oder Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Ideologie oder der sexuellen Orientierung);
  - wirtschaftliche Sicherheit (Betrug, Produkt- und Markenpiraterie usw.);
  - Informationssicherheit (Hacking, Bereitstellung zu gewerblichen Zwecken, Wettbewerbsvermeidung, Desinformation usw.);
  - Schutz der Privatsphäre (Belästigung über das Internet/Cyber-Mobbing, Abschöpfung und Nutzung personenbezogener Daten, Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, Geolokalisierung usw.);
  - Schutz der Reputation (Verleumdung, verbotene vergleichende Werbung usw.);
  - geistiges Eigentum.
- 3.5.1 Nach Ansicht des EWSA sollte der Versuch einer Definition der Begriffe „illegale Inhalte“ und „gefährliche Inhalte“ unternommen werden, um falsche Auslegungen dieser Begriffe zu vermeiden.

- 3.6 Besondere Aufmerksamkeit sollte angesichts ihrer Tragweite der konzentrierten wirtschaftlichen Macht einiger digitaler Plattformen gelten, sowie der Erstellung, Verarbeitung und Verbreitung rein informativer Inhalte, die nur dem Anschein nach legal sind, d. h., durch die illegale oder gar gefährliche Elemente verschleiert werden.

Desgleichen muss umfassend auf die Thematik Big Data und den Nutzen, den die Online-Plattformen aus ihrer Verarbeitung ziehen, eingegangen werden.

- 3.7 In Anbetracht der übergreifenden Problemstellung sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, einschlägige Initiativen für eine auf Gegenseitigkeit beruhende Zusammenarbeit effektiv und effizient zu prüfen und vorzusehen und dabei Grundsätzen wie Information, Auswahl, schrittweise Übertragung, Sicherheit, Datenintegrität, Zugang und Durchführung Rechnung zu tragen.

#### 4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 In diesem Gesamtzusammenhang sollte eine Überarbeitung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (aus dem Jahr 2000), der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005) und der Richtlinie über irreführende Werbung (2006) in Erwägung gezogen werden. Insbesondere sollten dabei die Aspekte der neuen Geschäftsmodelle sowie der Ablösung der herkömmlichen Geschäftsbeziehungen berücksichtigt werden. In jedem Fall sollten die für die Inhalte auf Plattformen geltenden Haftungsregeln verschärft und unionsweit harmonisiert und Umsetzungslücken geschlossen werden. Ziel ist es, die Rechtssicherheit zu verbessern und das Vertrauen der Unternehmen und der Verbraucher zu stärken.

- 4.1.1 Auf jeden Fall sollten Maßnahmen vorgesehen werden, um in einem transparenten Verfahren gegen Websites, die gegen die Vorschriften verstoßen, vorgehen und sie beispielsweise blockieren zu können. Dabei muss durch geeignete Garantien sichergestellt werden, dass Einschränkungen auf das Notwendige begrenzt werden und verhältnismäßig sind und dass die Nutzer über den Grund der Zugangsbeschränkung informiert werden. Zu diesen Garantien gehört auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

- 4.1.2 Im Zusammenhang mit der Erkennung und Meldung illegaler Inhalte sollen der Mitteilung zufolge die nationalen Gerichte und zuständigen Behörden befugt sein, einstweilige und andere Maßnahmen zu treffen, um illegale Inhalte zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren. Damit einhergehen sollten Maßnahmen, wie sie der EWSA in seiner Stellungnahme zur Verordnung über die Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden vorgeschlagen hat<sup>4</sup>.

- 4.2 Ferner sollten Verfahren zur Ermittlung der Verantwortlichen sowie Antwortmechanismen zur Vorab- oder späteren Aufhebung der Genehmigungen eingeführt werden, wobei sich die im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen an der jeweiligen Vorgeschichte und den verfügbaren Informationen orientieren würden.

---

4

[ABl. C 34 vom 2.2.2017, S. 100.](#)

- 4.3 Desgleichen könnten die Aspekte betreffend die Genehmigung von Inhalten im Zusammenhang mit zuvor eingegangenen Meldungen präzisiert werden. So könnten beispielsweise Listen von Plattformen mit illegalen Inhalten aufgestellt werden wie auch Listen von Plattformen, die offiziell anerkannte, am besten bewährte Verfahrensweisen anwenden. Dadurch würde ein Anreiz für mehr Wettbewerb auf der Grundlage von Reputation und Vertrauen in das Internet gegeben.

Innovation begünstigt Investitionen in Forschung, Entwicklung und Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern und ist von grundlegender Bedeutung für das Hervorbringen neuer Ideen und Innovationen. Technologische Innovation sollte den Verfahren für die Erkennung, Ermittlung und Entfernung von Inhalten und für die Verhinderung eines erneuten Hochladens illegaler Inhalte dienen, beispielsweise über Informationsverarbeitung, Maschinenintelligenz und Nutzung automatischer Erkennungs- und Filtertechnologien, doch letztlich muss gewährleistet werden, dass die individuelle Entscheidung und Handlung einer Person im Einklang mit den Grundrechten und den demokratischen Werten steht.

Der EWSA bekräftigt, dass ein Ausgleich zwischen der Gewährleistung der Grundrechte und den Beschränkungen hinsichtlich illegaler Inhalte hergestellt werden muss, betont indes, dass die Nutzung der aktuellen automatischen Filtertechnologien die unternehmerische Freiheit der Plattformen, das Recht auf freie Meinungsäußerung der Endnutzer und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten über Gebühr belastet. Patentlösungen wie automatisierte Uploadfilter, die ein erneutes Hochladen verhindern, sollten der Industrie nicht ohne Rücksicht auf die spezifischen Erfordernisse der KMU in der IT-Branche vorgegeben werden. Aktuelle bewährte Verfahren bei der Anwendung automatischer Filter lassen erkennen, dass eine systematische menschliche Beteiligung („human-in-the-loop principle“) erforderlich ist. Dabei werden die endgültigen kontextbezogenen Entscheidungen bei einer kleineren Anzahl strittiger Fälle stets von Menschen getroffen, um die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung zu verringern. Es muss klargestellt werden, dass künstliche Intelligenz nicht an die Stelle ethisch begründeter Entscheidungen von Menschen treten darf.

- 4.4 Im Zusammenhang mit den Meldungen sollten Akkreditierungsverfahren für vertrauenswürdige Hinweisgeber eingeführt werden, und bei den Maßnahmen „zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Meldungen“ sollte eine Veröffentlichung der Meldungen in Betracht gezogen werden.
- 4.5 Die Mitteilung beinhaltet keinen klaren Vorschlag für proaktive, präventive und Umerziehungsmaßnahmen, die es ermöglichen würden, eine Reihe einschlägiger politischer Initiativen zu ergreifen, die wiederum Voraussetzung für eine integrierte und effiziente Bekämpfung illegaler digitaler Inhalte wären.
- 4.6 Es müssen geeignete Maßnahmen für die Fälle vorgesehen werden, in denen getroffene Entscheidungen revidiert werden müssen, damit sie rückgängig gemacht und irrtümlich oder aufgrund böswilliger Falschmeldungen gelöschte Inhalte wiederhergestellt werden können, insbesondere Verfahren für die außergerichtliche Geltendmachung mitsamt einem Verhaltenskodex und Sanktionen im Fall von Nichteinhaltung.

Der EWSA plädiert für die Einführung wirksamer Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren, um den KMU und den Verbrauchern die Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern.

- 4.7 Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Entfernung illegaler Inhalte könnte durch die Einführung eines klaren Abschreckungsmittels verstärkt werden, bspw. die öffentliche Bekanntgabe der ergriffenen Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Rechtssicherheit, zumal dadurch auch die Transparenz als notwendige Voraussetzung für eine möglichst wirksame Umsetzung eines Rechtsetzungsvorschlags gestärkt würde.

Es muss für ein hohes Schutzniveau zwischen den Plattformen, den Verbrauchern und den übrigen Wirtschaftsteilnehmern gesorgt werden. Es ist wichtig, die Transparenz des Systems und die Zusammenarbeit zwischen Plattformen selbst sowie zwischen den Plattformen und den Behörden zu fördern, um illegale Inhalte gründlicher zu bekämpfen.

- 4.8 Schließlich sollten die speziell für den Schutz von Kindern entwickelten Lösungen auch auf schutzbedürftige Gruppen der erwachsenen Bevölkerung ausgedehnt und bedarfsgerecht angepasst werden.

Brüssel, den 14. März 2018

Georges DASSIS  
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---